

**¶ Der xxij. Artickel.**  
Von vberfarn der Genge oder Clüfften.

Würden Gewergken in ihren massen / in stollen /  
streckē / oder sunst mit andern gebewen / genge oder  
clüffte vberfarn / die soll der Steiger den Gewergkē  
zugutt belegen / vnd dorauff ausbrechen. Wue aber  
die vorlassen / vnd von andern gemutt / die soll der  
Bergkmaister nicht vorleihen / er hab dann solchs  
den Gewergken oder iren versehern / die sie vberfarn  
angesagt odder vorkündigt. So aber dieselbigen in  
xiiij. tagen nach der vorkündung / solche Clüffte  
oder Genge nicht wider belegen / soll der Bergkmai-  
ster / die / andern leuthen vorleihen.

fiatt

**¶ Der xxiiij. Artickel.**  
Wie der Bergkmaister niemande vnderricht  
zuthun / oder die Bücher zulesen / wegern soll

Der Bergmaister soll niemande wegern / vnter  
richt zuthun / odder auch das Bergkbuch inn Ar-  
tickeln / darinn es einer bedürfften würde / zuuorlesen  
lassen / was vñ wie vorlihen ist / domit sich iderman  
nach seiner notturfft dornach habe zurichten.

fiatt:

**¶ Der xxv. Artickel.**  
Wie sich der Bergkmaister im vberschla-  
hen / vnd ob sich nicht folle Massen bege-  
ben / halden soll.

So ein Zech ihren Schacht belegt / Kewbel vñ  
seyl einwirfft / vnd die Gewergken am Bergmaister  
begern / ihr Mass zuüberschlahen / das soll er nicht  
wegern

fiatt